

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

EntschlieÙung zum Friedensplan für die Westsahara

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT —

- A. in Anbetracht der Tatsache, daß der Sicherheitsrat und die Vollversammlung der Vereinten Nationen im April und Mai 1991 den Friedensplan des Generalsekretärs für die Durchführung eines Referendums in der Westsahara und die Entsendung der MINURSO-Mission einstimmig gebilligt haben,
- B. in Anbetracht der formellen Zustimmung beider Konfliktparteien zu diesem Friedensplan und die in bezug auf seine buchstabengetreue Durchführung eingegangenen Verpflichtungen,
- C. in der Erwägung, daß der Friedensplan für die Westsahara große Bedeutung hat für die politische Stabilität des Maghreb und eines Großteils der arabischen Welt, wie das anhaltende Interesse mehrerer Länder der Region und die Verurteilung von Ländern, die nicht in diesem politischen Gebiet liegen, bezeugt,
- D. unter Hinweis auf die Erklärung des Europäischen Rates vom 29. Juni 1991 in Luxemburg, wonach er „die beständigen Bemühungen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seines Sonderbeauftragten zur Gewährleistung des reibungslosen Ablaufs des Prozesses unterstützt“,
- E. besorgt über den Antrag auf Aufschub des Referendums, den das Königreich Marokko am 24. August 1991 bei der UNO eingereicht hat,
- F. ferner besorgt über die Änderungen der Wählerlisten, die das Königreich Marokko von den Vereinten Nationen fordert und die mit den im Friedensplan festgelegten Grundsätzen und Verfahren unvereinbar sind,
- G. in der Erwägung, daß die jüngsten Angriffe marokkanischer Streitkräfte die Lage beträchtlich verschärft haben, da

sahrauische Bevölkerungen zu einem erneuten Exodus gezwungen wurden und zahlreiche Opfer unter der Zivilbevölkerung zu beklagen sind,

- H. in der Erwägung, daß die Erklärungen des marokkanischen Königs zur Amnestie für einige politische Gefangene, sofern sie die Westsahara zum festen Bestandteil Marokkos erklären, faktisch einen Verstoß gegen die Meinungsfreiheit darstellen,
- I. unter Hinweis auf seine Entschlüsse vom 14. März 1989¹⁾ und 18. April 1991²⁾ zur Westsahara,
1. ist der Auffassung, daß die Verwirklichung des Friedensplans der Vereinten Nationen eine historische Gelegenheit darstellt, den seit 1975 in dieser Region andauernden Krieg zu beenden und damit das letzte Kapitel der Entkolonialisierung Afrikas abzuschließen;
 2. bekräftigt seine Unterstützung für den Friedensplan der Vereinten Nationen, fordert seine sofortige und uneingeschränkte Durchführung und verurteilt jede militärische Offensive, die den Friedensplan gefährdet;
 3. begrüßt das Inkrafttreten der Feuerpause am 6. September 1991 als wesentlichen Schritt in Richtung auf das Referendum über die Selbstbestimmung und beglückwünscht den UN-Generalsekretär zur der Entschiedenheit, mit der er an diesem Termin festgehalten hat;
 4. weist darauf hin, daß die spanische Volkszählung von 1974 als Grundlage für die Wählerlisten dient und Hinzufügungen nur auf eigenen Antrag sahrauischer Bewohner und nach Prüfung durch die Identifizierungskommission der MINURSO möglich sind;
 5. verweist ferner auf die Notwendigkeit, alle politischen Häftlinge freizulassen, die Kriegsgefangenen auszutauschen und die in die angrenzenden Länder geflüchteten Sahrauis zurückzuführen;
 6. hält es für unerlässlich, daß den Einheiten der MINURSO unverzüglich das Betreten des Gebietes und der ungehinderte Transport des Materials erlaubt wird, damit sie ihre Aufgaben und Pflichten gemäß dem Friedensplan wahrnehmen können;
 7. fordert, daß die Gemeinschaft und die Mitgliedstaaten in Anbetracht ihrer privilegierten politischen und handelspolitischen Beziehungen zu Marokko darüber wachen, daß sie ihren ganzen Einfluß geltend machen, damit der Friedensplan respektiert wird;
 8. fordert, daß der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen, die Europäische Gemeinschaft und die Regierungen der Mitgliedstaaten bei jeder Nichteinhaltung oder Verzögerung der Durchführung des verabschiedeten Friedensplans entschlossen einschreiten;

¹⁾ ABl. Nr. C 96 vom 17. April 1989, S. 59.

²⁾ ABl. Nr. C 129 vom 20. Mai 1991, S. 127.

9. hält es angesichts der ernststen Bedrohung des Friedensprozesses für dringend notwendig, schon jetzt internationalen Beobachtern der Parlamente und NRO bis zur Veröffentlichung der Ergebnisse des Referendums die Möglichkeit zu geben, den Prozeß in der Westsahara vor Ort zu verfolgen, beschließt, eine Beobachterdelegation für das Referendum zu entsenden, und fordert die Parlamente der Mitgliedstaaten auf, dasselbe zu tun;
10. fordert die Kommission auf, einen finanziellen Beitrag zu der vom UNHCR im Rahmen der MINURSO organisierten Rückführung und Wiedereingliederung sahrauischer Flüchtlinge zu leisten und die Unterstützung für die Flüchtlinge in den Lagern von Tinduf beizubehalten, solange dies notwendig erscheint;
11. begrüßt, daß die spanische und die griechische Regierung bereits ihren Beitrag zum UNHCR geleistet haben, und fordert die anderen Regierungen auf, diesem guten Beispiel unverzüglich zu folgen;
12. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat und der Kommission, den Regierungen der Mitgliedstaaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen, dem amtierenden Präsidenten der Konferenz der Staats- und Regierungschefs der OAU, der marokkanischen Regierung und der Befreiungsfront Polisario zu übermitteln.

